



## Nutzungsvertrag für die Durchführung einer Veranstaltung

Zwischen

---

- im folgenden "Veranstalter" -

und

dem Kultur-Haus Zach e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Islandstr. 5-7, 42499 Hückeswagen,

- im folgenden "Verein" -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter beabsichtigt die Durchführung folgender Veranstaltung in den Räumen des Vereins:

---

---

---

Die Richtlinien für die Nutzung von Räumlichkeiten des Vereins vom 02.03.11 sind dem Veranstalter bekannt und Teil dieser Vereinbarung. Der Veranstalter versichert, daß die Veranstaltung dem Vereinszweck sowie den in den Richtlinien niedergelegten zugelassenen Veranstaltungen entspricht.

Der Veranstalter versichert, daß er den Gegenstand und den Charakter der Veranstaltung dem Verein umfassend und erschöpfend mitgeteilt und keine wesentlichen Aspekte der Veranstaltung weggelassen hat. Bei der Durchführung politischer Veranstaltungen versichert er, daß keine im Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen erwähnte Organisation mittelbar oder unmittelbar an der Veranstaltung beteiligt ist oder auf deren Inhalt Einfluß genommen hat. Dasselbe gilt für die Durchführung religiöser Veranstaltungen.

### § 2 Überlassung der Räume

Der Verein verpflichtet sich, dem Veranstalter die zur Durchführung der Veranstaltung vereinbarten Räume zu überlassen. Der Veranstalter ist berechtigt, das in den Räumen vorhandene Equipment (Beschallung und Beleuchtung, Bestuhlung, Bühnenelemente etc.) nach Absprache mit dem Verein für die Durchführung der Veranstaltung zu nutzen.

Der Verein ist verpflichtet, den Veranstalter ggfs. in die Nutzung der Räume und der Gegenstände einzuweisen.

### **§ 3 Zeitplan**

Die Übergabe der Räume erfolgt spätestens am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr. Die Rückgabe der Räume erfolgt spätestens am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Für den Fall einer verspäteten Rückgabe vereinbaren die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 €. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

*(zutreffendes ankreuzen)*

Der Veranstalter zahlt an den Verein ein Nutzungsentgelt entsprechend der Entgeltordnung des Vereins in Höhe von \_\_\_\_\_ € netto. Die Parteien gehen davon aus, daß dieses Entgelt nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollten die zuständigen Finanzbehörden eine Umsatzsteuerpflicht bejahen, ist der Verein berechtigt, unter Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung den auf den obigen Betrag entfallenden Umsatzsteuerbetrag nachzufordern.

Das Entgelt ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung an den Verein zu zahlen.

*oder*

---

---

### **§ 5 Genehmigungen**

Soweit für die Veranstaltung Genehmigungen (z.B. gewerblicher, straßenverkehrsrechtlicher, gaststättenrechtlicher, bauordnungsrechtlicher oder veranstaltungsrechtlicher Art) erforderlich sind oder Anzeigepflichten (z.B. nach dem Versammlungsgesetz) bestehen, werden die vom Veranstalter eingeholt bzw. erfüllt. Der Verein ist verpflichtet, bei Bedarf den Veranstalter hierbei zu unterstützen.

### **§ 6 Zustand der Räume**

Der Verein übergibt dem Veranstalter die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßigem Zustand. Vor der Nutzung werden die überlassenen Räume von einem Beauftragten des Vereins zusammen mit dem Veranstalter oder seinem Beauftragten geprüft. Erkennbare Mängel oder Schäden sind schriftlich aufzunehmen.

Werden erhebliche, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gefährdende oder kostenaufwendige Schäden festgestellt, kann jede Vertragspartei von dem Vertrag zurücktreten, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verein nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 7 Pflichten des Veranstalters während der Zeit der Überlassung**

Der Veranstalter benennt als Leiter der Veranstaltung:

---

Die Leitung der Veranstaltung muß während dieser anwesend sein. Ihr obliegt die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der Richtlinien und sämtlicher Rechtsvorschriften.

Die Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtung sind vom Veranstalter pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter ist auch verantwortlich für etwaige durch Besucher der Veranstaltung verursachte Schäden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten oder abzuschließen und diese bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Verein gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben ist den Beauftragten des Vereins jederzeit freier und unentgeltlicher Zutritt zu gewähren. Ihnen ist zu jeder Zeit der Zugang und der Aufenthalt in allen zur Einrichtung gehörenden Räumen ungehindert zu gestatten.

Den Anweisungen der vom Verein beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Diese üben in Vertretung des Vereins das Hausrecht aus. Das weitere regeln die Richtlinien für die Nutzung von Räumlichkeiten des Vereins Kultur-Haus Zach e.V., die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Der Veranstalter ist verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Reinigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Grundsätzlich sind die Räume in demselben Zustand zurückzugeben, in dem sie empfangen worden sind. Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit werden die Räumlichkeiten einschließlich ihrer Außenzugänge von einem Beauftragten des Vereins zusammen mit dem Veranstalter oder einem von ihm Beauftragten überprüft. Etwaige Schäden oder Verunreinigungen sind schriftlich festzuhalten.

Die Beteiligten vereinbaren eine Kautionshöhe von \_\_\_\_\_ €, die vor der Veranstaltung zusammen mit dem Nutzungsentgelt fällig ist und vom Veranstalter gezahlt werden muß. Der Verein ist verpflichtet, die Kautionshöhe an den Veranstalter zurückzuzahlen, sofern die vorgenannte Überprüfung keine möglichen Ansprüche des Vereins ergeben hat.

### **§ 8 Haftung des Veranstalters, Freistellung des Vereins von Haftungsansprüchen**

Der Veranstalter haftet, wenn die Räumlichkeiten selbst oder ihre Zugänge zerstört oder beschädigt werden, wenn dem Verein oder Dritten ein Schaden anlässlich der Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung der Veranstaltung entsteht (Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, Verletzung von Personen), oder wenn dem Verein ein Schaden dadurch entsteht, daß der Veranstalter die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt, insbesondere wenn Schäden entstanden sind, die eine Nutzung der Räumlichkeiten in unmittelbarem Anschluß an die Nutzungszeit nicht zulassen.

Für Schäden, die durch vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder deren unsachgemäßer Handhabung entstehen, haftet der Verein nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die durch die Veranstaltung einschließlich Vor- und Nacharbeiten in und an den Räumlichkeiten und das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer oder außenstehender Dritter verursacht werden. Der Veranstalter stellt den Verein insofern von jeglichen Ansprüchen - auch Dritter - frei.

Der Veranstalter wurde in die Rauchmeldeanlage eingewiesen. Er haftet gegenüber dem Verein auch für die Kosten eines aufgrund eines Fehlalarms ausgelösten Feuerwehr- oder sonstigen Einsatzes.

### **§ 9 Haftung des Vereins gegenüber dem Veranstalter**

Der Verein haftet dem Veranstalter, dessen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten für die bei der vertragsmäßigen Benutzung der Räumlichkeiten entstehenden Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten. Im übrigen stellt der Veranstalter den Verein von etwaigen eigenen sowie von Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten und Besucher sowie sonstiger Dritter frei. Die Haftung von Schäden aufgrund von Bauwerksmängel gem. §§ 836, 837 BGB bleibt unberührt.

Beauftragte in diesem Sinne sind auch Personen, die die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten übernommen haben.

Beauftragte des Vereins haften dem Veranstalter und Dritten in keinem Fall unmittelbar; an ihre Stelle tritt der Verein als Vertragspartner.

### **§ 10 Rücktritt vom Vertrag**

Der Verein kann jederzeit vor der Veranstaltung von dem Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn

- a) nach Abschluß des Vertrages oder während der Veranstaltung hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, daß zwischen der im Nutzungsvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden,
- b) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird,
- c) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter auf Verlangen des Vereins nicht nachgewiesen wird,
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- e) die konkrete oder erhebliche Gefahr besteht, daß die Räumlichkeiten durch die Veranstaltung selbst oder infolge der Veranstaltung von außen zerstört oder erheblich beschädigt werden und diese Gefahr nicht durch zumutbare Sicherheitsvorkehrungen abgewendet werden kann,
- f) durch außerordentliche Umstände (z.B. Brand, bauliche Mängel, höhere Gewalt) die Räumlichkeiten oder die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn der Verein berechtigt vom Vertrag zurücktritt, bestehen keine Schadenersatzansprüche des Veranstalters.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kultur-Haus Zach e.V.

\_\_\_\_\_  
Veranstalter